



Leistungen & Preise

Betreutes Wohnen Inhouse Spitin

2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Festlegung der Taxen	3
3.	Taxen der Pflegeleistungen nach KLV	4
4.	Ärztliche Betreuung	6
5.	Eintritt, Zuschläge, Diverses	6
6.	Individuelle Dienstleistungen	6
7.	Beendigung des Aufenthalts	7
8.	Finanzierung	8
9.	Versicherung	9

1. Einleitung

Mit dieser Übersicht informieren wir Sie über die Leistungen und Preise der Heimet AG in Ennetbürgen, im Rahmen des Betreuten Wohnen Inhouse Spitin. Die Preise wurden auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt und vom Verwaltungsrat genehmigt.

2. Festlegung der Taxen

2.1 Kostenarten

Die Kosten für einen Aufenthalt im Rahmen des Betreuten Wohnen in der Heimet bestehen aus:

- Mietvertrag
- Betreuungspauschale Inhouse Spitin
- Mahlzeiten Inhouse Spitin
- Pflegeleistungen KLV nach Art. 7
- Individuelle Dienstleistungen

2.2 Mietvertrag

CHF 782.00 monatlich

Der Preis ist für ein Zimmer in einer möblierten Wohnung.

2.3 Betreuungspauschale Inhouse Spitin

CHF 50.00 pro Tag

Attikawohnung Bach 3 zusätzlich

CHF 30.00 pro Tag

In der Betreuungspauschale Inhouse Spitin sind folgende Leistungen enthalten:

- 24 Std. Betreuung und Rufuhr-Service
- Aktivierung
- Zweimal Wöchentlich: Reinigung Privat-Wäsche, Bett- und Frotteewäsche, Zimmerreinigung

Verzichtet der Bewohnende auf die Betreuungsleistungen, so hat dies keine Preisreduktion zur Folge.

2.4 Mahlzeiten Inhouse Spitin

CHF 40.00 pro Tag

- Morgenessen CHF 7.00
- Mittagessen CHF 23.00
- Abendessen CHF 10.00

2.5 Pflegeleistungen nach KLV

Dies sind die kassenpflichtigen Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nach Art. 7. Dazu gehören die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung sowie der Grundpflege.

2.6 Individuelle Dienstleistungen

Hier handelt es sich um sämtliche anfallende Kosten, die nicht in den oben aufgeführten Leistungen enthalten sind, wie zum Beispiel Ein- und Austritt, Zimmerreinigung, Multimediaanschluss mit Gesprächsgebühren, etc.

2.7 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung der Pflegeschwerpunkte und zur Leistungsplanung wird das „RAI-HC-Einstufungsinstrument“ eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung bildet die Grundlage für die individuell angepasste Pflege und Betreuung. Damit wird der Pflegeplanungsprozess unterstützt.

Die Abklärung und Leistungsplanung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt, durch den Hausarzt verordnet und später alle sechs Monate wiederholt, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes auch früher. Notwendige Anpassungen der Pflegeleistungen bzw. Veränderung in der Leistungsplanung werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung auf deren ausdrücklichen Wunsch durch die Geschäftsleitung kommuniziert und schriftlich bestätigt.

Die sorgfältige Erfassung des Pflegebedarfs ist die Voraussetzung für eine Kostenvergütung der Krankenversicherer und des Kantons.

Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt. Bewohnende bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können Einblick in die erfassten Informationen verlangen.

2.8 Die Finanzierung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt im Rahmen des Betreuten Wohnens werden pro Monat von der Heimet AG in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 7 (KLV) werden vom Bewohnenden, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden vom Bewohnenden und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Der Beitrag des Bewohnenden beträgt maximal CHF 15.35 pro Tag.

Die Heimet erstellt eine Nettorechnung. Die geschuldeten Beiträge der Krankenversicherer und des Kantons Nidwalden stellt die Heimet diesen direkt in Rechnung. Zur Information sind diese Kosten auch auf der Rechnung ersichtlich.

3. Taxen der Pflegeleistungen nach KLV

Sollten Pflegeleistungen im Rahmen des Inhouse Spitin nicht mehr ausreichend erbracht werden können, da eine umfassende Betreuung und Pflege über einen längeren Zeitraum notwendig wird, suchen wir das Gespräch mit den Angehörigen, um einen Wechsel auf die Pflegeabteilung in der Heimet AG zu planen.

Die Pflögetaxen wurden vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss am 15. Oktober 2024 genehmigt. Der versicherten Person dürfen für die Pflegeleistungen max. CHF 15.35 pro Tag verrechnet werden.

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 2025 Inhouse Spitin je Stunde	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35	Beitrag Kanton Nidwalden
Abklärung & Beratung <i>Leistung A</i>	129.60	76.90	15.35	37.35
Untersuchung & Behandlung <i>Leistung B</i>	100.80	63.00	15.35	22.45
Grundpflege <i>Leistung C</i>	91.80	52.60	15.35	23.85

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 2025 Inhouse Spitin für 30 Minuten	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35	Beitrag Kanton Nidwalden
Abklärung & Beratung <i>Leistung A</i>	64.80	38.45	15.35	11.00
Untersuchung & Behandlung <i>Leistung B</i>	50.40	31.50	15.35	3.55
Grundpflege <i>Leistung C</i>	45.90	26.30	15.35	4.25

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 2025 Inhouse Spitin für 20 Minuten	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35	Beitrag Kanton Nidwalden
Abklärung & Beratung <i>Leistung A</i>	43.20	25.65	15.35	2.20
Untersuchung & Behandlung <i>Leistung B</i>	33.60	21.00	12.60	0.00
Grundpflege <i>Leistung C</i>	30.60	17.55	13.05	0.00

4. Ärztliche Betreuung

In der Heimet wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt wahrgenommen. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungs-verordnung (KLV) durch den Arzt bzw. die Ärztin mit den Krankenversicherern abgerechnet.

5. Eintritt, Zuschläge, Diverses

5.1 Verwaltungskosten Eintritt

Beim Eintritt wird eine Gebühr verlangt. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Erstgespräch mit Bezugspersonen
- Interdisziplinäre Absprachen mit Hausarzt, Spital, Therapien
- Administrativen Arbeiten, Bewohnerdaten und -informationen erfassen
- Eintrittsgespräch mit dem Bewohnenden
- Bezeichnung von 100 Stück der persönlichen Wäsche *pauschal CHF 500.00*

Bei Wiederkehrenden Eintritt beträgt die Pauschale *CHF 250.00*.

5.2 Verlegungsaufwand

Berichte verfassen, interdisziplinäre Absprachen, Organisation von Fahrdiensten etc. Im Preis inbegriffen sind Hin + Rückverlegung. *pauschal CHF 300.00*

5.3 Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung im Betrag von CHF 5'000.- zu leisten. Die Vorauszahlung muss bis zum Eintritt bzw. Vertragsbeginn überwiesen sein. Diese wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses rückerstattet, soweit alle offenen Rechnungen mit der Heimet AG beglichen sind.

5.4 Abklärung Kostengutsprache für ausserkantonale Beiträge an Pflegeleistungen

Administrativer Aufwand *pauschal CHF 100.00*

5.5 Vertragsanpassung

Vertragswechsel von Inhouse Spitin in Langzeitpflege *pauschal CHF 100.00*

6. Individuelle Dienstleistungen

6.1 Coiffeur

Nach Aufwand gemäss Beleg

6.2 Anwendungen im Bereich der Komplementärmedizin

Anwendungen der Komplementärmedizin, welche regelmässig durch das Pflegepersonal ausgeführt werden, werden in Rechnung gestellt. In diesen Bereich fallen zum Beispiel Fango-Packungen, Wickel, Aromatherapie etc.

Zeitlicher Aufwand
Produkte und Material

*pro Stunde CHF 80.00
gemäss Kaufpreis*

6.3 Ausserordentlicher Aufwand für die Wäschebesorgung

Darin enthalten sind grössere Näharbeiten wie Kleider abändern, Reissverschluss anbringen, usw.

pro Stunde CHF 70.00

6.4 Multimedia Anschluss

Im Multimedia Anschluss enthalten sind Telefonanschluss, Fernsehanschluss, Internetanschluss und WLAN Nutzung. Der Multimedia Anschluss wird bei jedem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

- Multimedia Anschluss
- Gesprächstaxen
- Fernsehermiete

*pro Tag CHF 2.00
gemäss Tarif Swisscom
pro Tag CHF 3.00*

6.5 Persönliche Begleitung

Für Arztbesuche, Medirichten für den Aufenthalt zu Hause, Behördengänge, Besorgungen etc.

pro Stunde CHF 80.00

Bei Situationen, welche die dauernde Anwesenheit und ununterbrochene Überwachung einer Pflegeperson erfordern (Selbst- oder Fremdgefährdung, psychische Ausnahmezustände, palliative Prozesse etc.)

pro Stunde CHF 80.00

6.6 Dienstleistungen durch den externen Technischen-Dienst

Zuzüglich Material

pro Stunde CHF 70.00

6.7 Zimmerreinigung ausserordentlich

pro Stunde CHF 70.00

7. Beendigung des Aufenthalts

7.1 Austritt nach Hause oder Wechsel in eine andere Institution

An Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Austrittspauschale inkl. komplette Zimmerreinigung und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen

pauschal CHF 500.00

nach Aufwand

7.2 Todesfall

An Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Todesfallpauschale inkl. Ausstellen der Todesbescheinigung, komplette Zimmerreinigung, Koordination mit Arzt und Bestattungsinstitut etc. und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate

pauschal CHF 700.00

- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen

nach Aufwand

8. Finanzierung

8.1 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen durch den Bewohnenden oder deren Angehörigen direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

8.2 Fernseh- und Radiogebühr

Während Ihrem Aufenthalt in der Heimet AG sind Sie von der Abgabe der Fernseh- und Radiogebühr zu Hause (Serafe) befreit.

8.3 Wie finanzieren Sie die Kosten?

Zur Finanzierung des Aufenthaltes in der Heimet stehen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse) und allfällige Vermögenserträge zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Ergänzungsleistungen sind rechtzeitig anzumelden, auch dann, wenn der Bewohnende noch über ein grösseres Vermögen verfügt. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnenden oder die Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, das detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, kann bei der Ausgleichskasse Nidwalden bezogen werden.

Weitere finanzielle Unterstützungen können eine Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich nicht um freiwillige Beiträge oder Fürsorgegelder, sondern um gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, die im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Die Pro Senectute Nidwalden bietet sowohl einen Beratungsdienst als auch einen Treuhanddienst an. Auskünfte erhalten Sie über die Pro Senectute Nidwalden.

Die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) vermittelt, schlichtet und bietet Hilfe bei Konflikten aller Art für betagte Menschen und/oder deren Angehörigen sowie Personen, die in der Altersarbeit tätig sind. Die Problemstellung wird vornehmlich durch ehrenamtliche Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen bearbeitet. Geschäftsstelle: Malzstrasse 10, 8045 Zürich, 058 450 60 60.

9. Versicherung

9.1 Privathaftpflichtversicherung

Jeder Bewohnende muss eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen und diese während der Dauer seines Aufenthaltes in der Heimet AG aufrechterhalten.

9.2 Hausratversicherung für persönliche Gegenstände

Die Risiken Feuer und Elementar sind bereits über die Heimet AG mit einer Kollektiv-Versicherung bei der Nidwaldner Sachversicherung versichert. Eine eigene Versicherung des Bewohnenden diesbezüglich erübrigt sich daher. Hingegen sind die Risiken Diebstahl und Wasser nicht über die Heimet AG versichert, weshalb jeder Bewohnende diese selber abschliessen muss.